

Unterhaltungsverband-Nr. .... - (Name).....

Anlage zur  
Gewässerunterhaltungsverordnung

Arbeitsplan der/des Jahre/s ..... für das Gewässer .....

Stand: Febr. 2007

1	2	3	4
Gewässerstrecke von   bis   Länge	Regelmäßige Unterhaltungsarbeiten – Art, Umfang, Zeitraum, Gerät -	Unregelmäßige Unterhaltungsarbeiten – Art, Umfang, Zeitraum, Gerät -	Bemerkungen
<p><i>Die einzelnen Strecken sind in einer Karte mit Kilometrierung (möglichst 1 : 10.000) darzustellen. Mit der Kilometrierung ist an der Mündung zu beginnen.</i></p>	<p><i>Hier sind die regelmäßigen – meist jährlich- durchzuführenden Arbeiten anzugeben (z.B. jährliche Mahd der linken Böschung mit dem Schlegelmäher mit 10 cm-Abstandshalter, Zeitraum: 1.10. bis 1.12.). Es sind die Arbeiten (Mahd, Räumung, Gehölzschnitt) im Gewässerbett und auf den zur Verfügung stehenden Randstreifen anzugeben.</i></p>	<p><i>Hier sind die unregelmäßig durchzuführenden Arbeiten anzugeben (z.B. Beseitigung von Anlandungen vor dem Durchlass auf einer Länge von ca. 20 m mit dem Grabenlöffel, die Böschungsfüße bleiben dabei unberührt, Zeitraum: 1.12. bis 31.12.). Es sind die Arbeiten (Mahd, Räumung, Gehölzschnitt) im Gewässerbett und auf den zur Verfügung stehenden Randstreifen anzugeben.</i></p>	<p><i>Beispiele für Bemerkungen sind: Iris-Horste werden von der Mahd ausgeschlossen, die Beseitigung von Sandbänken ist vor Ort mit der Region abzustimmen, die Mahd der Sohle erfolgt nur, wenn der Bewuchs die Sohle zu mehr als 70 % bedeckt usw..</i></p>

**Hinweis :**

Für die Mahd/Beseitigung von Röhricht (Rohrglanzgras, Schilf, Flutschwaden, Igelkolben, Pfeilkraut u.a.) ist im Zeitraum 1.3. bis 31.8. eine Ausnahmegenehmigung gem § 37 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde der Region zu beantragen.

Für den Rückschnitt oder die Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum 1.3. bis 30.9. ist ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung gem. § 37 NNatG erforderlich.